

B E K A N N T M A C H U N G**Satzung****vom 17.11.2022
zur 7. Änderung
der Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Sendenhorst
- Abfallentsorgungsgebührensatzung -
vom 09.12.2011**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW.S. 202) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG – vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S.712) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW.S. 90) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Sendenhorst – Abfallentsorgungssatzung – vom 09.12.2011 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 29.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungsgebührensatzung – in der Stadt Sendenhorst vom 09.12.2011 in der Fassung der 6. Änderung wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:**§ 3**
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Höhe der jährlichen Gebühren für die Leerung der Abfallbehälter, die Beförderung und Behandlung des Abfalls einschl. Sperrgutabfuhr und Beseitigung der Sonderabfälle richtet sich nach Größe, Gewicht, Zahl der Gefäße und Häufigkeit der Leerung der Abfallbehälter. Sie betragen:

1. bei einmaliger Leerung im wöchentlichen Wechsel

a) Gefäßkombination 80 Restabfall-/120 Bioabfallgefäß	219,00 €
b) Gefäßkombination 80 Restabfall-/240 Bioabfallgefäß	358,00 €
c) Gefäßkombination 120 Restabfall-/120 Bioabfallgefäß	341,00 €
d) Gefäßkombination 120 Restabfall-/240 Bioabfallgefäß	477,00€
e) Gefäßkombination 240 Restabfall-/240 Bioabfallgefäß	705,00 €
f) Gefäßkombination 240 Restabfall-/120 Bioabfallgefäß	523,00 €
g) Einzelbehälter 1,1 cbm Container	3.128,00 €

2. bei 14-täglicher einmaliger Leerung

a) Einzelgefäß 80 Restabfall	109,00 €
b) Einzelgefäß 120 Restabfall	175,00 €
c) Einzelgefäß 240 Restabfall	354,00 €
d) sonstiges Zusatzgefäß Bio (120 l)	128,00 €
e) sonstiges Zusatzgefäß Bio (240 l)	254,00 €
f) Einzelbehälter 1,1 cbm Container	1.590,00 €

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sendenhorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sendenhorst, den 17.11.2022

gez. Reuscher
Bürgermeisterin